

für gleichartige Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

(5) Der Transaktionswert eingeführter gleichartiger Waren im Sinne dieses Paragraphen ist ein Zollwert, der bereits nach § 3 anerkannt wurde und gegebenenfalls nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 dieses Paragraphen vorgesehene Berichtigungen enthält

§ 6

(1) a) Werden die eingeführten Waren bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Zollgebiet verkauft, so ist Grundlage für die Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren nach diesem Paragraphen der Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die Einfuhr der zu bewertenden Waren in der größten Menge insgesamt an Personen verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind. Hierbei sind abzuziehen:

— i) entweder die bei Verkäufen im Zollgebiet in der Regel gezahlten beziehungsweise vereinbarten Provisionen oder die üblichen Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten (einschließlich der direkten und indirekten Kosten für den Absatz) für eingeführte Waren derselben Gattung oder Art;

— ii) die im Zollgebiet anfallenden üblichen Beförderungskosten und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten und

— iii) Zölle und andere auf Grund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren im Zollgebiet zu zahlende Abgaben.

b) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren bzw. annähernd im selben Zeitpunkt verkauft, so ist der Zollwert eingeführter Waren nach diesem Paragraphen, vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe a, auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren zum frühesten Zeitpunkt nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Zollgebiet verkauft werden, jedoch vor Ablauf von 90 Tagen nach dieser Einfuhr.

(2) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Zollgebiet verkauft, so ist der Zollwert auf Antrag des Einführers auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten Waren nach weiterer Be- oder Verarbeitung in der größten Menge insgesamt an Personen im Zollgebiet verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind, wobei der durch eine solche Be- oder Verarbeitung bewirkten Werterhöhung und den in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Abzügen Rechnung zu tragen ist.

(3) In diesem Paragraphen bedeutet der Begriff „Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren in der größten Menge insgesamt verkauft werden“ den Preis, zu dem die größte Anzahl von Einheiten bei Verkäufen an Personen verkauft wird, die mit den Personen nicht verbunden sind, von denen sie diese Waren auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr, auf der diese Verkäufe stattfinden, kaufen.

(4) Ein Verkauf im Zollgebiet an eine Person, die unmittelbar oder mittelbar, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen irgendwelche der in § 8 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände oder Leistungen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren liefert oder erbringt, wird bei der Feststellung des Preises je Einheit nach diesem Paragraphen nicht in Betracht gezogen.⁵

(5) Als „frühester Zeitpunkt“ im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt der Tag, an dem Verkäufe der eingeführten Waren bzw. eingeführter gleicher oder gleichartiger Waren in für die Ermittlung des Preises je Einheit ausreichenden Mengen vorliegen.

§ 7

(1) Der nach diesem Paragraphen ermittelte Zollwert eingeführter Waren beruht auf einem errechneten Wert. Der errechnete Wert besteht aus der Summe folgender Elemente:

- a) Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren angefallen sind;
- b) Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der jenem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet angesetzt wird;
- c) Kosten oder Wert aller anderen Aufwendungen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe e.

(2) Die Zollverwaltung darf von einer nicht im Zollgebiet ansässigen Person nicht verlangen oder sie dazu verpflichten, Buchhaltungskosten oder andere Unterlagen zur Ermittlung des errechneten Wertes zur Überprüfung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Angaben, die vom Hersteller der Waren zur Ermittlung des Zollwertes nach diesem Paragraphen gemacht werden, können jedoch in einem anderen Staat durch die nationalen Behörden mit Zustimmung des Herstellers überprüft werden, vorausgesetzt, daß die Regierung des betroffenen Landes keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt.

(3) Zu den Kosten oder dem Wert des Materials und der Herstellung nach Absatz 1 Buchstabe a gehören die in § 8 Absatz 1 Buchstabe ii und iii aufgeführten Kosten. Ferner gehört dazu der entsprechend anteilig aufgeteilte Wert aller in § 8 Absatz 1 Buchstabe b angeführten Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unmittelbar oder mittelbar für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren geliefert oder erbracht wurden. Der Wert der in § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv aufgeführten und im Zollgebiet erbrachten Leistungen wird nur insoweit mit einbezogen, als sie dem Hersteller in Rechnung gestellt werden.

(4) Werden andere Informationen als die vom oder für den Hersteller gemachten Angaben für die Ermittlung eines errechneten Wertes benutzt, so haben die Zollbehörden den Einführer auf dessen Antrag über die Herkunft dieser Informationen, die herangezogenen Daten und die darauf gestützten Berechnungen vorbehaltlich des Artikels 10 zu unterrichten.

(5) Zu den in Absatz 1 Buchstabe b angeführten „Gemeinkosten“ gehören auch die direkten und indirekten Kosten für die Herstellung und den Verkauf der Waren zur Ausfuhr, die nicht in Absatz 1 Buchstabe a erfaßt sind.

§ 8

(1) Bei der Ermittlung des Zollwertes nach § 3 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

- a) folgende Kosten, soweit diese für den Käufer entstanden, aber nicht in dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
 - i) Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen;
 - ii) Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden;
 - iii) Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten.
- b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert beziehungsweise erbracht wurden, soweit dieser Wert nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
 - i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen;